

**ANTRAG UM ANERKENNUNG GEMÄSS § 373C GEWO 1994  
zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich**



LAND

OBERÖSTERREICH

**LWLD-Wi/E-41**

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und  
ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

**Antragsteller/in**

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____
Staatsbürgerschaft	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Land _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

ersucht um Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 der in

\_\_\_\_\_ Land (EU- oder EWR-Staat)

tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten als ausreichender Nachweis der Befähigung für das Gewerbe\* (s. Anlage 1):

Das Gewerbe soll an folgendem Standort ausgeübt werden:

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller/in

**Erforderliche Unterlagen:**

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Bescheinigung gemäß Art. 50 und Anhang VII Z 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG über Art und Dauer der Tätigkeit
2. Ausbildungsnachweis

**HINWEIS:**

**Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.**

**Rückfragen:**

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft (Wi)  
Tel.: (+43 732) 77 20-162 92; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)

**Gewerbe, für die die Anerkennung gemäß § 373c Abs. 1 GewO 1994  
vorgesehen ist:**

Bäcker  
 Baumeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten  
 Berufsfotograf  
 Bestattung  
 Bildhauer  
 Binder  
 Blechblasinstrumenteerzeuger  
 Blumenbinder (Floristen)  
 Bodenleger  
 Bootbauer  
 Brunnenmeister  
 Buchbinder  
 Chemische Laboratorien  
 Dachdecker  
 Damenkleidermacher  
 Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung  
 Drechsler  
 Drucker und Druckformenherstellung  
 Elektrotechnik  
 Erzeugung von kosmetischen Artikeln  
 Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)  
 Etui- und Kassettenerzeugung  
 Fleischer  
 Friseur und Perückenmacher (Stylist)  
 Gas- und Sanitärtechnik  
 Gastgewerbe  
 Getreidemüller  
 Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung  
 Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer  
 Gold- und Silberschmiede  
 Gold-, Silber- und Metallschläger  
 Großhandel mit Arzneimitteln und Giften  
 Hafner  
 Harmonikamacher  
 Heizungstechnik  
 Herrenkleidermacher  
 Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten  
 Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich des Großhandels mit Giften  
 Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler  
 Holzblasinstrumentenerzeuger  
 Kälte- und Klimatechnik  
 Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer  
 Kartonagewarenerzeugung  
 Keramiker  
 Klaviermacher  
 Kommunikationselektronik  
 Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung  
 Kosmetik (Schönheitspflege)  
 Kraftfahrzeugtechnik  
 Kunststoffverarbeitung  
 Kupferschmiede  
 Kürschner  
 Lackierer  
 Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner  
 Lüftungstechnik  
 Maler und Anstreicher  
 Mechatronik für Elektromaschinenbau und Automatisierung

Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik  
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik  
Mechatroniker für Medizingerätetechnik  
Metalldesign  
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen  
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau  
Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau  
Milchtechnologie  
Modellbauer  
Oberflächentechnik  
Orgelbauer  
Pflasterer  
Platten- und Fliesenleger  
Reisebüros  
Säckler (Lederbekleidungserzeugung)  
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer  
Schädlingsbekämpfung  
Schilderherstellung  
Schuhmacher  
Spediteure einschließlich der Transportagenten  
Spengler  
Sprengungsunternehmen  
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher  
Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger  
Stukkateure und Trockenausbauer  
Tapezierer und Dekorateure  
Textilreinigung (Chemischreinger, Wäscher und Wäschebügler)  
Tischler  
Uhrmacher  
Vergolder und Staffierer  
Vulkaniseur  
Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nicht-militärischer Munition  
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer  
Wäschewarenerzeugung  
Zimmermeister hinsichtlich ausführender Tätigkeiten

## Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen gem. § 13 GewO 1994

- Gegen mich liegt keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen eines der nachfolgend genannten Delikte vor:
  - betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB);
  - organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
  - betrügerische Krida (§ 156 StGB);
  - Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB);
  - Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB);
  - grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB);
  - §§ 28 bis 31a Suchtmittelgesetz (nur für Gastgewerbe).
- Gegen mich liegt auch keine sonstige noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung im Ausmaß einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bzw. einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor.
- Ich bin in den letzten fünf Jahren zu keiner Geldstrafe von mehr als 726 Euro wegen eines der nachfolgend genannten Finanzdelikte bestraft worden:
  - Schmuggel;
  - Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben;
  - Abgabenhehlerei;
  - Hinterziehung von Monopoleinnahmen;
  - vorsätzlicher Eingriff in ein staatliches Monopolrecht ;
  - Monopolhehlerei.
- In den letzten drei Jahren wurde weder über mein Vermögen noch das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Betrieb mir ein maßgebender Einfluss zugestanden ist, ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren hätte oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden wäre. Wegen eines solchen Grundes ist hinsichtlich meiner Person auch weder ein Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer noch eine Entfernung aus einer Position mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte erfolgt. Wegen eines solchen Grundes wurde auch nicht einem anderen Rechtsträger, auf dessen Betrieb mir ein maßgebender Einfluss zugestanden ist, eine Gewerbeberechtigung entzogen.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung bzw. Zur Löschung aus dem Gewerberegister führen können (§ 363 GewO 1994).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in